

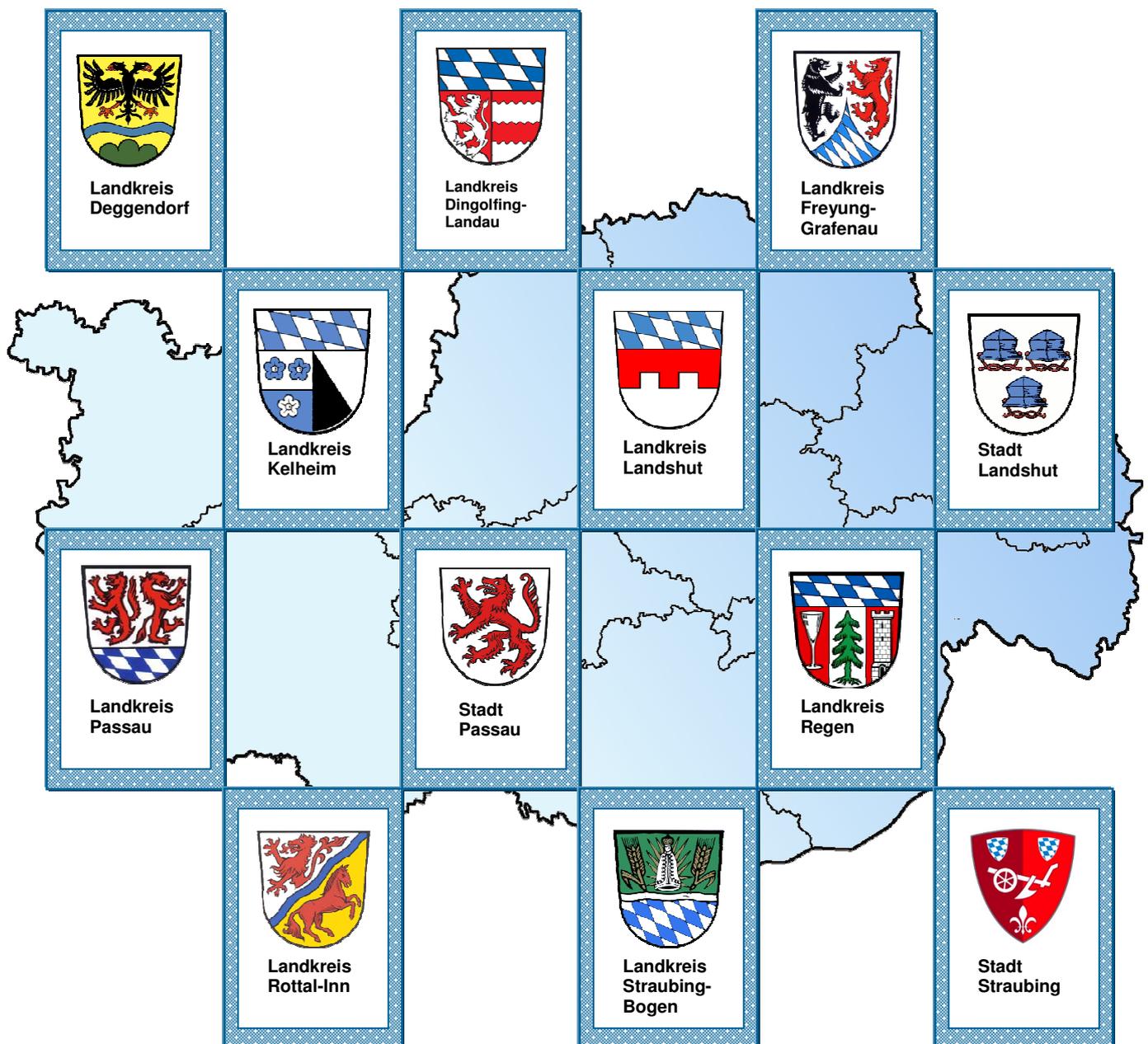


Amtlicher Schulanzeiger

FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Nr. 1

Januar 2016



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel haben uns wieder zahlreiche Grüße und Wünsche erreicht, für die ich mich im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Schulen an der Regierung von Niederbayern herzlich bedanke.

Diese Wünsche sind Ausdruck Ihrer Verbundenheit mit der Schulabteilung, gleichzeitig werte ich sie als Zeichen Ihrer Bereitschaft, mit uns gemeinsam die anstehenden Aufgaben anzunehmen.

Mit den besten Wünschen für ein gutes, erfolgreiches und gesundes Jahr 2016

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Stellenausschreibungen

Rektor/-in	5
Sonderschulkonrektor/-in	6
Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken	7

Allgemeine Bekanntmachungen

GS und MS: Hinweis zu Versetzungsanträgen in einen anderen Schulamtsbezirk innerhalb Niederbayerns	8
Versetzungen und Zuweisungen innerhalb Niederbayerns in einen anderen Schulamtsbezirk/ an eine andere Förderschule	8
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) 2016	11
Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2016 der Fachlehrer nach der ZAPO-F II	12
Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrer 2016	13
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik 2016; Kolloquium und mündliche Prüfungen (§§ 19 und 20 LPO II)	14
Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2016 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen	15
Bayerisches Schülerleistungsschreiben 2016 in Texterfassung (PC) und Textorganisation Autorenkorrektur - Kategorie 1 und 2)	16
Parlamentsseminare 2016 der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit	16
Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen	17
Fernstudium „Katholische Religionslehre“ zum Erwerb der Missio Canonica	22

Verschiedenes

Schule, und was dann? – Ein Projekt zur Berufsorientierung	23
9. SchulKinoWoche Bayern - Unterricht im Kinosaal!	25
Bayerische Meisterschaften für Schulmannschaften im Winter 2016	25
5. Bayerischer Förderlehrertag	26

Stellenausschreibungen

Im niederbayerischen Schuldienst werden die folgenden Funktionsstellen vorbehaltlich eventuell zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen, des tatsächlichen Freiwerdens der Stellen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern zur Bewerbung ausgeschrieben.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, muss die erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert sein. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung gegeben, wenn die Schülerzahl im laufenden (zum möglichen Beförderungszeitpunkt) und in den folgenden zwei Schuljahren (Stichtag 1. Oktober) vorliegt.

Die Ausschreibungen erfolgen nach folgenden Einstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in A 13 + AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in A 13 + AZ ¹ Rektor/in A 14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in A 13 + AZ ² Rektor/in A 14 + AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in A 13 + AZ ¹ 1. Konrektor/in A 13 + AZ ² Rektor/in A 14 + AZ ¹

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 190,15 € bzw. AZ² 245,51 €.

Auf die **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom **18.03.2011** wird ausdrücklich hingewiesen (veröffentlicht im KWMBL Nr. 8, 03.05.2011, Seite 63 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmb/2011/08/kwmb-2011-08.pdf#page=3>)).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Besetzung von frei werdenden Planstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus wegen der Genehmigung von Altersteilzeit für Funktionsinhaber verlängern kann.

Die Regierung von Niederbayern verweist ebenso auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur „**Qualifikation von Führungslehrkräften an der Schule**“ vom 19.12.2006 (KWMBL I Nr. 2/2007 und den Niederbayerischen Schulanzeiger 4/2009, Seite 134 ff. (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/200904.pdf>)), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist.

Als **Nachweis der pädagogischen Qualifikation** ist vor der Funktionsübertragung an Schulleiterinnen und Schulleitern die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) zu absolvieren.

Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Das Formular „Portfolio“ steht im Internetangebot der Regierung von Niederbayern (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/vs/lehrer/formulare/index.php>) bereit zum Download bzw. direkt: http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/vs_portfolio.pdf.

Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Versetzungsbewerbungen als auch Beförderungsbewerbungen vorliegen, wird die Regierung von Niederbayern über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Die Berücksichtigung von Bewerbern/Bewerberinnen um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiter/in, ständiger Vertreter/ständige Vertreterin oder weiterer Vertreter/weitere Vertreterin) ist **ausgeschlossen**, wenn **Ehegatten** einschließlich Verlobte, ggf. geschiedene Ehegatten (Ziffer 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011) und **sonstige Angehörigen** (im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) an der betreffenden Schule tätig sind.

Folgende **Erklärung** ist dazu abzugeben und den Bewerbungsunterlagen beizufügen:

„Unter Bezugnahme auf Nr. 3.2 der Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KWMBI Nr. 8, 03.05.2011, Seite 63) (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmbi/2011/08/kwmbi-2011-08.pdf#page=3>) erkläre ich, dass keines der in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Verwandtschaftsverhältnisse meiner Versetzung bzw. Bewerbung entgegensteht.“

Falls sich der/die Angehörige für den Fall der Auswahl der des Bewerbers/Bewerberin, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt und diese Wegversetzung möglich ist, ist obige Erklärung durch eine entsprechende **Einverständniserklärung** zu ersetzen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin seine/ihre **Wohnung am Schulort** selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Umzugskostenvergütung kann nach Art. 3 des Bayer. Umzugskostengesetzes (BayRS 2032-5- 1-F, http://by.juris.de/by/gesamt/UKG_BY_2005.htm) nur gewährt werden, wenn dies vor der Durchführung des Umzugs zugesagt worden ist.

Es wird weiterhin erwartet, dass die Lehrkraft die Tätigkeit als Schulleiter/als Schulleiterin an der angestrebten Schule über einen angemessenen Zeitraum ausübt.

Bewirbt sich eine Lehrkraft auf mehrere Stellen gleichzeitig, so ist in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben hat. Außerdem ist eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stelle erforderlich.

Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Grundschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Grundschulklassen führen. Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Mittelschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Mittelschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit **Lehramt für Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramt für Grundschulen und Mittelschulen) bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die entsprechende Verwendungseignung für die angestrebte Stelle verfügen.

Für die ausgeschriebenen Funktionsstellen können sich auch **teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** bewerben. Die Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit darf bei Schulleitern jedoch nicht mehr als vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden bei Rückgabe des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) und bei Schulleiterstellvertretern nicht mehr als sechs (bzw. fünf) Wochenstunden betragen (KMS vom 10.05.2004 Nr. IV.6-P 7020-4.33 636).

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit **schwerbehinderten** Menschen geeignet; schwer behinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **ausschließlich** vorzulegen auf dem Formblatt „Wiederbesetzung einer Funktionsstelle“ (im Internetangebot der Regierung von Niederbayern unter „Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle“)

(<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/vs/lehrer/formulare/index.php>)

Wichtiger Hinweis zu den Stellenausschreibungen:

Auszug aus den Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 – 4.23 489):

2.3 Ausnahmen

Eine Stellenausschreibung entfällt, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt werden kann, der damit eine ihrem Amt entsprechende Verwendung (wieder) ermöglicht wird. Dies gilt auch in Fällen sonstiger Versetzungen, die nicht mit einer Beförderung verbunden sind bzw. eine solche unmittelbar vorbereiten. Die Stellenausschreibung entfällt auch dann, wenn die gestiegene Schülerzahl einer Schule die Übertragung eines höherwertigen Amtes ermöglicht und die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber nach Feststellung der Regierung für das neue Amt geeignet ist.

Grund- und Mittelschulen

Rektor/Rektorin

Schul- amt	Anzahl Schüler Klassen	Schule/Dienstort	Bes.-Gr.	Anforderungsprofil
LAL	482 20 M- Standort für den Schul- verbund Landshut- Nord	GS Rottenburg und MS Rottenburg- Hohenthann Pater-Wilhelm-Fink- Str.18 84056 Rottenburg Tel.: 08781 94860 Fax: 08781 948612 E-Mail: verwaltung@gsms-rottenburg.de Internet: www.gsms-rottenburg.de	A14 + AZ (z.Zt. 190,15 €)	<ul style="list-style-type: none"> - Interesse und Engagement für systematische pädagogische Schulentwicklung - fundierte EDV-Kenntnisse und Erfahrung in der Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Bereitschaft zur Kooperation im Mittelschulverbund - Interesse und Engagement für vielfältige Kooperationen mit externen Partnern

Für die vorstehend aufgeführten Funktionsstellen gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers: **04.02.2016**
2. Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt: **16.02.2016**
3. Bei der Regierung: **22.02.2016**

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Förderschulen

**Sonderschulkonrektorin / Sonderschulkonrektor -
Stellvertretende/-r Schulleiterin / Schulleiter**

- Zweitausschreibung -

Schul- stelle	Anzahl Schüler Klassen	Bes.- Gr.	Anforderungsprofil
Sonderpädagogisches Förderzentrum Pocking, Anne-Frank-Schule	SVE 1 / 12 Schule DFK 3 / 29 Jgst. 3-9 7 / 107 SFK-GS 1 / 8 SFK-MS 1 / 7 Insgesamt: 12 / 151 MSH und MSD: 50 Lehrerstunden	A 15	<ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Qualifikation bzw. mehrjährige berufliche Erfahrung in einem der Förderschwerpunkte emotional-soziale Entwicklung, Lernen und/oder Sprache - Kommunikationskompetenz und Teamfähigkeit - Bereitschaft zur Koordinierung und Umsetzung von Schulentwicklungsprozessen sowie zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit - Weiterentwicklung der Konzepte der Ganztagsklassen, Erziehungspartnerschaft, Konfliktmanagement und Schülermitverantwortung - Vertiefte EDV-Kenntnisse bzw. Erfahrung im Umgang mit Schulverwaltungsprogrammen - Erfahrung im MSD sowie in der Kooperation mit allgemeinen Schulen und außerschulischen Fachdiensten - Aufgeschlossenheit für die Weiterentwicklung kooperativer und inklusiver Systeme

Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gilt folgender Termin für die Vorlage der Gesuche bei der Regierung:

16.02.2016

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke im Internet:	
Oberbayern:	http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa
Niederbayern:	http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php
Oberpfalz:	http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php
Oberfranken:	http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger
Mittelfranken:	http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm
Unterfranken:	http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html
Schwaben:	http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Allgemeine Bekanntmachungen

Grund- und Mittelschulen: Hinweis zu Versetzungsanträgen in einen anderen Schulamtsbezirk innerhalb Niederbayerns

Seit Jahren haben wir in der Frage der Personalversorgung an Grund- und Mittelschulen in Niederbayern ein Ungleichverhältnis zwischen den östlichen Landkreisen mit Schülerrückgang und Bewerberüberhang sowie den Landkreisen Kelheim, Landshut und Rottal–Inn mit stabilen Schülerzahlen bzw. Schüleraufwuchs und Bewerbermangel.

Aufgabe der Regierung ist es, für eine angemessene Versorgung aller Grund- und Mittelschulen mit Lehrkräften zu sorgen. Dienstliche Belange haben Vorrang vor den persönlichen Wünschen. Versetzungsanträge werden nach den vom Bayerischen Landtag beschlossenen Sozialkriterien bearbeitet, gereiht und nach dienstlichen Notwendigkeiten verbeschieden.

Nun stellen wir vermehrt fest, dass Kolleginnen und Kollegen, die aus Elternzeit oder Beurlaubung zurückkehren und versetzt werden wollen, eine bestimmte Arbeitszeit beantragen (müssen). Es wird offensichtlich von einer Versetzung ausgegangen, wenn jemand verheiratet ist und/oder Kinder hat. Davon kann nicht in allen Fällen ausgegangen werden. Bei Versetzungswünschen muss in alle Überlegungen zur geplanten Arbeitszeit einfließen, dass bei Nichtversetzung im jetzigen Schulamtsbereich mit der genehmigten Arbeitszeit Dienst zu leisten ist. Wie kann ich bei Nichtversetzung den beruflichen Verpflichtungen nachkommen? Zu dieser Frage sind entsprechende Überlegungen und Planungen vor der Antragstellung dringend angeraten.

Sachgebiet 40.2 (Personal/Organisation)
Alois Babinger
Ltd. RschD

Versetzungen und Zuweisungen innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern in einen anderen Schulamtsbezirk / an eine andere Förderschule

Formblatt: Antrag auf Versetzung bzw. Zuweisung innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern in einen anderen Schulamtsbezirk / an eine andere Förderschule

Bei Anträgen auf Versetzung bzw. Zuweisung von Lehrerinnen und Lehrern, Fachlehrerinnen und Fachlehrern, Förderlehrerinnen und Förderlehrern und Lehrkräften für Sonderpädagogik innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern für das Schuljahr 2016/2017 wird gebeten, Folgendes zu beachten:

1. Auch für das Schuljahr 2016/2017 können Anträge auf Versetzung bzw. Zuweisung an andere Schulen innerhalb des Regierungsbezirks aus persönlichen Gründen bei der Regierung von Niederbayern gestellt werden.
Einsatzwünsche von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes werden in den zuständigen Seminaren gesondert erfasst und ausschließlich gesammelt über die Staatlichen Schulämter an die Regierung von Niederbayern weitergeleitet.
Bei der Entscheidung über Versetzung bzw. Zuweisung hat die Regierung in erster Linie den Personalbedarf der einzelnen Staatlichen Schulämter / Förderschulen zu berücksichtigen. Sie muss dafür sorgen, dass an allen Grund- und Mittelschulen bzw. Förderschulen des Regierungsbezirks möglichst gleiche Bedingungen gegeben sind. Dazu gehört u.a. eine gleichmäßige Verteilung der Lehrkräfte auf alle Städte und Landkreise im Rahmen der, durch die Klassenbildung gegebenen Notwendigkeiten. Über einen konkreten Einsatz an einer Grund- oder Mittelschule entscheidet das Staatliche Schulamt / an einer Förderschule die Regierung.
Soweit möglich, wird die Regierung auch in Zukunft familiäre und soziale Verhältnisse der Antragsteller berücksichtigen. Dienstliche Gründe haben jedoch grundsätzlich Vorrang vor persönlichen Gründen.

2. Alle Anträge sind ausschließlich mit dem in diesem Schulanzeiger veröffentlichten Formblatt (Kopiervorlage), das im Internet <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de> (Menü: „SERVICE /Anträge und Formulare / Schulen / Volksschulen / Versetzung innerhalb Niederbayerns in einen anderen Schulamtsbezirk zum Schuljahr 2016/2017“) abgerufen werden kann,
- für **Lehrer an Grund- und Mittelschulen** über die Schulleitung **beim zuständigen Schulamt**
 - für **Lehrer an Förderschulen** (einschl. Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) bei der **Schulleitung**

bis spätestens 01. April 2016 einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen können Gesuche um Versetzung bzw. Zuweisung an andere Schulen noch bis 13. Mai 2016 über das Schulamt, bei Förderschulen über die Schulleitung nachgereicht werden. Gesuche, die nach den vorstehend genannten Terminen eingehen, können in der Regel für das Schuljahr 2016/2017 nicht mehr berücksichtigt werden. Die Gesuche sind auf dem Dienstweg **dreifach** vorzulegen.

Zusätzlicher Hinweis:

Bewerbung von Lehrkräften, die nur im Versetzungsfall die Beurlaubung bzw. Elternzeit beenden:

Notwendiges Verfahren hierzu:

- ▶ Diese Lehrkräfte müssen neben dem unten angeführten Antrag **auch** einen Antrag auf vorzeitige Beendigung der Beurlaubung oder Elternzeit bzw. Antrag auf Teilzeit stellen. Dieser Antrag muss bis spätestens 06. Mai 2016 der Regierung (Sachgebiet 43) vorliegen.
 - ▶ Auch aus dem Antrag auf vorzeitige Beendigung der Beurlaubung oder Elternzeit oder Teilzeit muss **deutlich** ersichtlich sein, dass die beantragte Beschäftigung nur für den Fall der Versetzung gilt.
3. Bei allen Anträgen ist das entsprechende Formblatt zu verwenden und **vollständig** auszufüllen. Die **Staatl. Schulämter / Schulleiter der Förderschulen** prüfen, ob die Angaben in den Versetzungsgesuchen vollständig sind und ob die ggf. erforderlichen Unterlagen beiliegen.
4. Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Niederbayern aus Gründen der Verwaltungvereinfachung bei Gesuchen um Versetzung bzw. Zuweisung an eine andere Schule innerhalb des Regierungsbezirks keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages erteilt.
5. Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, alle Versetzungen bzw. Zuweisungen bis zum Ende des Schuljahres, spätestens aber bis Mitte August 2016 durchzuführen. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich wegen der Vielzahl der Personalvorgänge die Entscheidung über den zukünftigen Dienstort auch verzögern kann und deshalb nicht alle dienstlichen Benachrichtigungen vor Beginn der Sommerferien mitgeteilt werden können.

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Antrag auf Versetzung bzw. Zuweisung

2016/2017

innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern

vom Schulamtsbezirk / v. d. Förderschule

in einen anderen Schulamtsbezirk / an eine andere Förderschule

in d. Schulamtsbezirk / an die Fös

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung (einschließlich Anlagen) spätestens zum festgesetzten Termin (siehe niederbayerischer Schulanzeiger) für Lehrer an Volksschulen über die Schulleitung beim Staatlichen Schulamt / für Lehrer an Förderschulen bei der Schulleitung einzureichen. Das Schulamt / Die Schulleitung (Förderschulen) leitet zwei Ausfertigungen an die Regierung weiter.

Erstwunsch <input type="checkbox"/>	Zweitwunsch <input type="checkbox"/>
--	---

Bitte beachten Sie, dass Sie Veränderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse nach Abgabe des Versetzungsantrages unverzüglich auf dem Dienstweg der Regierung anzeigen müssen! Wir werden Versetzungszusagen wieder zurücknehmen, falls sich herausstellt, dass Sie den Dienst nicht oder nicht im genannten Umfang aufnehmen.

Angaben zur Person

Name, Vorname		Geb.-Datum	Personenkennzahl (z.B. 02/140778/3)		
derzeit noch Warteliste ohne Zusage der Anstellung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		ggf. Schwerbehinderung in %	Fam.-Stand <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> nicht verh.	derzeitige Schule	
Zahl der Kinder, die im Haushalt d. Antragstellers/in leben:	Alter der Kinder	VIVA-Nr.	Dienstbezeichnung (z.B. L, FL, FöL, SoL)		
derzeitige Wohnanschrift (Straße, PLZ, Wohnort), Telefon, Fax, Handy			künftige Wohnanschrift (Straße, PLZ, Wohnort), Telefon, Fax		

Dienstliche Angaben

1. Lehramt (Ausbildung) überwiegender Einsatz

<input type="checkbox"/> VS <input type="checkbox"/> GS <input type="checkbox"/> MS <input type="checkbox"/> SoSch (Fachrichtung _____)	<input type="checkbox"/> GS
<input type="checkbox"/> FL-EG <input type="checkbox"/> FL mt (Fächer _____) <input type="checkbox"/> FöL	<input type="checkbox"/> MS

2. Lehramtsprüfung

im Jahr	im Reg.-Bezirk	Anstellungsnote	Im derzeitigen Schulamtsbezirk seit
ggf. Wiederholungsprüfung im Jahr	im Reg.-Bezirk	Anstellungsnote	Erstantrag auf Versetzung im Jahr

3. Arbeitszeit

Die Bearbeitung des Antrags ist grundsätzlich **nur möglich**, wenn im aufnehmenden Schulamtsbezirk zu Schuljahresbeginn (Voll- oder Teilzeit) Dienst geleistet wird. Ich bin bereit im **Falle einer Versetzung** meine Beurlaubung/meine Teilzeit so zu beenden bzw. einzurichten, dass der Dienst zum **nächsten Schuljahresbeginn** im aufnehmenden Schulamtsbezirk (Voll- oder Teilzeit) aufgenommen wird.

Mein Antrag auf

- vorzeitige Beendigung meiner Beurlaubung liegt bei wird nachgereicht
- Teilzeitbeschäftigung mit WoStd. liegt bei wird nachgereicht

Arbeitszeit (derzeit) <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit mit WoStd. <input type="checkbox"/> beurlaubt bis	Arbeitszeit im kommenden Schuljahr <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit mit WoStd.
--	--

4. Fächerverbindungen / besondere Lehrbefähigungen / Ausbildungen:

Angaben zum gewünschten Einsatz

- Bitte beachten: 1. Es ist nur möglich **Wünsche** bzgl. von Schulen zu nennen.
2. Beantragen Sie eine Versetzung **ausschließlich** an eine oder mehrere Schulen, kreuzen Sie das Kästchen an. Die Regierung entscheidet, ob eine Versetzung möglich ist.

gewünschte nicht ausgeschriebene Stelle an der(n) Schule(n):	<input type="checkbox"/> Eine Versetzung ist nur gewünscht, wenn der Einsatz an der/den angegebenen Schule(n) möglich ist.
--	--

Antragsbegründung (stichwortartig, ggf. als Anlage)

- Familienzusammenführung (Bitte fügen Sie einen amtlichen Wohnsitznachweis und eine Arbeitgeberbescheinigung Ihres/Ihrer Ehegatten/Ehegattin bei. Die Begründung „Familienzusammenführung“ wird nur mit den genannten Belegen akzeptiert.)
- Persönliche Gründe

Anzahl der beigefügten Anlagen	Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
--------------------------------	------------	---------------------------------

ggf. Bemerkungen d. Staatlichen Schulamts / Schulleitung Förderschule	
Ort, Datum	Unterschrift d. Staatl. Schulamts / Schulleitung Förderschule

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) 2016

Kolloquium und mündliche Prüfung

Staatliche Schulämter
Schulleitungen
Seminarrektor/inn/en
Prüfungsteilnehmer/innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfungsteile Kolloquium und mündliche Prüfung werden zu folgenden Zeiten abgelegt:

Kolloquium:

Donnerstag, 07.04.2016 und Freitag, 08.04.2016

Prüfungsorte: Grundschule Iggenbach, Kopsberger Str. 28, 94547 Iggenbach
Mittelschule Landau, Maria-Ward-Platz 2, 94405 Landau

Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Die zu bearbeitende Situation wird dem Prüfling ca. 30 Minuten vor Beginn des Kolloquiums ausgehändigt.

Die Prüflinge werden rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, an welchem Ort und zu welchem Termin ihr Kolloquium stattfindet.

Mündliche Prüfung:

Die drei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je etwa 20 Minuten) werden in der Zeit von Dienstag, 17.05.2016 bis Freitag, 20.05.2016, 08:00 – 18:00 Uhr durchgeführt.

Prüfungsort: Landshut, Gebäude der Mittelschule Schönbrunn, Am Schallermoos 15 (Nähe Sparkassenarena), Tel. 0871/43098080.

Die Einteilung in den mündlichen Prüfungen ist den Anschlägen in der Eingangshalle zu entnehmen.

Für das Kolloquium und die mündlichen Prüfungen sind keine Hilfsmittel zugelassen. Schreibpapier (einschließlich Konzeptpapier) wird gestellt. Bei Verhinderung ist § 12 LPO II zu beachten. Danach ist eine Verhinderung unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt nachzuweisen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis oder durch das Zeugnis eines vom Prüfungsamt allgemein oder für den Einzelfall benannten Arztes. Das ärztliche Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Prüfungsunfähigkeit enthalten.

Die Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.

Die Seminarrektor/inn/en werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung jeder Prüfungsteilnehmerin/jedem Prüfungsteilnehmer zur Kenntnis zu geben und einen Nachweis darüber zum Seminarakt zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin des Prüfungsamtes

Ulrike Fuchs
Ltd. Regierungsschuldirektorin

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2016 der Fachlehrer nach der ZAPO-F II

Klausur und mündliche Prüfung

Staatliche Schulämter
Schulleitungen
Seminarleiter/innen
Prüfungsteilnehmer/innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfungsteile Klausur und mündliche Prüfung werden zu folgenden Zeiten abgelegt:

Klausur:

Montag, 21.03.2016, 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

Prüfungsort: Landshut, Großer Sitzungssaal der Regierung von Niederbayern, Ämtergebäude, Gestütsstraße 10, II. Stock, Tel. 0871/808-1515

Die Prüfungsteilnehmer/innen werden gebeten, sich am 21.03.2016 um 07:45 Uhr zur Auslosung der Arbeitsplatznummern und Prüfung der Ausweise vor dem Sitzungssaal einzufinden.

Mündliche Prüfung:

Die mündlichen Prüfungen werden in der Zeit von Dienstag, 17.05.2016 bis Freitag, 20.05.2016 durchgeführt. Jeder Prüfling erhält dazu noch gesonderte Mitteilung.

Prüfungsort: Landshut, Gebäude der Mittelschule Schönbrunn, Am Schallermoos 15 (Nähe Sparkassenarena), Tel. 0871/43098080.

Die Einteilung in den mündlichen Prüfungen ist den Anschlägen in der Eingangshalle zu entnehmen.

Für die Klausur und die mündlichen Prüfungen sind keine Hilfsmittel zugelassen. Schreibpapier (einschließlich Konzeptpapier) wird gestellt. Bei Verhinderung ist § 8 ZAPO-F II zu beachten. Danach ist eine Verhinderung unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt nachzuweisen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis oder durch das Zeugnis eines vom Prüfungsamt allgemein oder für den Einzelfall benannten Arztes. Das ärztliche Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Prüfungsunfähigkeit enthalten.

Die Prüfungsteilnehmer/innen haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.

Die Seminarleiter/innen werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung jeder Prüfungsteilnehmerin/jedem Prüfungsteilnehmer zur Kenntnis zu geben und einen Nachweis darüber zum Seminarakt zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin des Prüfungsamtes

Ulrike Fuchs
Ltd. Regierungsschuldirektorin

Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrer 2016

Klausur und mündliche Prüfung

Staatliche Schulämter
Schulleitungen
Seminarleiter/innen
Prüfungsteilnehmer/innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfungsteile Klausur und mündliche Prüfung werden zu folgenden Zeiten abgelegt:

Klausur:

Montag, 21.03.2016, 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

Prüfungsort: Landshut, Großer Sitzungssaal der Regierung von Niederbayern, Ämtergebäude, Gestütsstraße 10, II. Stock, Tel. 0871/808-1515

Die Prüfungsteilnehmer/innen werden gebeten, sich am 21.03.2016 um 07:45 Uhr zur Auslosung der Arbeitsplatznummern und Prüfung der Ausweise vor dem Sitzungssaal einzufinden.

Mündliche Prüfung:

Die mündlichen Prüfungen werden in der Zeit von Dienstag, 17.05.2016 bis Freitag, 20.05.2016 durchgeführt. Jeder Prüfling erhält dazu noch gesonderte Mitteilung.

Prüfungsort: Landshut, Gebäude der Mittelschule Schönbrunn, Am Schallermoos 15 (Nähe Sparkassenarena), Tel. 0871/43098080.

Die Einteilung in den mündlichen Prüfungen ist den Anschlägen in der Eingangshalle zu entnehmen.

Für die Klausur und die mündlichen Prüfungen sind keine Hilfsmittel zugelassen. Schreibpapier (einschließlich Konzeptpapier) wird gestellt. Bei Verhinderung ist § 7 ZAPO-FÖL II zu beachten. Danach ist eine Verhinderung unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt nachzuweisen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis oder durch das Zeugnis eines vom Prüfungsamt allgemein oder für den Einzelfall benannten Arztes. Das ärztliche Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Prüfungsunfähigkeit enthalten.

Die Prüfungsteilnehmer/innen haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.

Die Seminarleiterinnen werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung jeder Prüfungsteilnehmerin/jedem Prüfungsteilnehmer zur Kenntnis zu geben und einen Nachweis darüber zum Seminarakt zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin des Prüfungsamtes

Ulrike Fuchs
Ltd. Regierungsschuldirektorin

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik 2016; Kolloquium und mündliche Prüfungen (§§ 19 und 20 LPO II)

Zur KMBek vom 17.12.2014 Az. III.7-BS 8154-4a.110890

1. Das Kolloquium nach § 19 LPO II findet für alle sonderpädagogischen Fachrichtungen am Dienstag, den 5. April 2016 am Sonderpädagogischen Förderzentrum Landshut-Land, Am Sportpark 6, 84030 Ergolding statt.
2. Die mündlichen Prüfungen nach § 20 LPO II werden an der Pestalozzischule, Privates Förderzentrum für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Jürgen-Schumann-Straße 18, 84034 Landshut wie folgt abgenommen:
 - 2.1 Montag, 9. Mai 2016, ab 8.00 Uhr
Prüfungsteilnehmer/innen der Studienseminare, Förderschwerpunkt Lernen (Seminare Frau Dr. Brunner und Frau Grünert)
 - 2.2 Dienstag, 10. Mai 2016, ab 8.00 Uhr
Prüfungsteilnehmer/innen der Studienseminare, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Seminare Herr Halmbacher und Herr Uttendorfer)
 - 2.3 Mittwoch, 11. Mai 2016, ab 8.00 Uhr
Prüfungsteilnehmer/innen der Studienseminare, Förderschwerpunkt Hören (Seminar Frau Kienberger) und Förderschwerpunkt Sprache (Seminar Frau Bork)
 - 2.4 Donnerstag, 12. Mai 2016, ab 8.00 Uhr
Prüfungsteilnehmer/innen des Studienseminars, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Seminar Frau Prechtl)
Prüfungsteilnehmer/innen mit den Erweiterungsfächern Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache
- 2.5 Es wird gebeten, das gewählte Fach in Didaktik mit Formblatt über die Seminarleitung bis **05.02.2016** mitzuteilen.
Die Einzeltermine werden den Prüfungsteilnehmer/innen schriftlich oder gegen Nachweis mündlich bekanntgegeben.
3. Für das Kolloquium und die mündlichen Prüfungen sind keine Hilfsmittel zugelassen. Schreibpapier (einschließlich Konzeptpapier) wird gestellt.

Die Mitnahme eines Mobiltelefons ist als unerlaubtes Hilfsmittel anzusehen.

Bei Verhinderung ist § 12 LPO II zu beachten. Danach ist eine Verhinderung unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt nachzuweisen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis oder durch das Zeugnis eines vom Prüfungsamt allgemein oder für den Einzelfall benannten Arztes. Das ärztliche Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Prüfungsfähigkeit enthalten.

Die Prüfungsteilnehmer/innen haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.

4. Die Leiter/innen der Einsatzschulen werden um Kenntnisnahme gebeten.
5. Die Leiter/innen der Studienseminare werden gebeten, die Prüfungsteilnehmer/innen über die Termine und die Vorgaben dieser Ausschreibung durch Aushändigung einer Kopie dieser Ausschreibung nachweislich in Kenntnis zu setzen. Der Nachweis ist zum Seminarakt zu nehmen.

Örtliche Prüfungsleiterin für das Lehramt für Sonderpädagogik
Birgit Haran
Regierungsschuldirektorin

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2016 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27. Oktober 2015, Az. VI.2-BS9101-7a.132 929

Im Jahr 2016 wird der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 487, KWMBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, KWMBI. S. 146), durchgeführt.

I.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst können Bewerber zugelassen werden, die

1.

- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Erste Staatsprüfung in einer nach § 90 LPO I zugelassenen Fächerverbindung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt worden ist. Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht eine im Geltungsbereich des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegte oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird.
- zum Zweck der Nachqualifikation nach § 40 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) einen ergänzenden Vorbereitungsdienst abzuleisten haben und

2. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.

II.

Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss, Meldeverfahren

1. Dauer und Meldeschluss

Der Vorbereitungsdienst September 2016 beginnt am 13. September 2016 und endet am 10. September 2018.

Letzter Meldetag ist der 13. April 2016.

2. Meldeverfahren

Die Meldungen zum Vorbereitungsdienst sind mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen an das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu richten. Die Bewerbung ist nur online möglich unter formularserver.bayern.de/vorbereitungsdienst.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst weist die Bewerber den Regierungen zu, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden.

III.

Verwendung im öffentlichen Schuldienst

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Walter Gremm
Ministerialdirigent

Bayerisches Schülerleistungsschreiben 2016 in Texterfassung (PC) und Textorganisation (Autorenkorrektur - Kategorie 1 und 2)
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 29. Oktober 2015, Az. IV.2-BS4306.3.15-7a.130 757

Das Bayerische Schülerleistungsschreiben 2016 in Texterfassung (PC) und Textorganisation (Autorenkorrektur - Kategorie 1 und 2) wird in der Zeit vom **11. bis 22. April 2016** an folgenden Schularten durchgeführt:

- Berufsfachschulen für Büroberufe, für Kaufmännische Assistenten/Assistentinnen, für Datenverarbeitung, für Fremdsprachenberufe und für IT-Berufe
- Berufsschulen
- Mittelschulen
- Gymnasien
- Realschulen
- Wirtschaftsschulen.

Den Schulen wird eine rege Beteiligung am Schülerleistungsschreiben empfohlen. Die Durchführung obliegt dem Bayerischen Stenografenverband e. V., Amperstraße 1, 93057 Regensburg (Tel.: 0941 47804, Fax: 0941 42447)

E-Mail: info@bayerischer-stenografenverband.de, Internet: www.bayerischer-stenografenverband.de).

Herbert Püls
Ministerialdirektor

Parlamentsseminare 2016 der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17. November 2015, Az. IV.9-BP4153-3.154 700

Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit führt im Jahr 2016 drei Parlamentsseminare für Lehrkräfte aller Fächer an folgenden Terminen durch:

- 126. Parlamentsseminar vom 16. bis 18. Februar 2016
(Anmeldeschluss: 18. Januar 2016)
- 127. Parlamentsseminar vom 31. Mai bis 2. Juni 2016
(Anmeldeschluss: 18. April 2016)
- 128. Parlamentsseminar vom 29. November bis 1. Dezember 2016
(Anmeldeschluss: 17. Oktober 2016)

Diese Seminare sollen

- das Wissen der Lehrkräfte über das parlamentarische Regierungssystem vertiefen,
- die Rolle der Länder – hier: des Freistaates Bayern – im Bundesstaat darstellen und
- den Lehrkräften durch die Begegnung mit den beteiligten Personen und den Besuch der Institutionen einen unmittelbaren, persönlichen Eindruck von der Arbeit der parlamentarischen Gremien in Bayern vermitteln.

[...]

Herbert Püls
Ministerialdirektor

Die vollständige Bekanntmachung mit weiteren Informationen und dem Anmeldeprozedere steht unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmb/2015/15/kwmb/2015-15.pdf> zum Download bereit.

Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus,** **Wissenschaft und Kunst vom 13. Oktober 2015, Az. II.1-BS4310.1/1/1/4**

Präambel

Für einen einheitlichen Vollzug der Schülerunterlagenverordnung (SchUntV) vom 1. Oktober 2015 (GVBl. S. 349), in der jeweils geltenden Fassung wird nachfolgende Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassen:

1. Geltungsbereich

(vgl. § 1 SchUntV)

1Diese Bekanntmachung gilt für alle Schulen im Geltungsbereich der SchUntV. 2Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind bei den Regelungen hinsichtlich Schülerunterlagen nach § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b bis e und Nr. 2 SchUntV unmittelbar betroffen; unberührt bleiben Vorgaben, die sich aus anderen Bestimmungen des BayEUG und der Schulordnungen ergeben.

3Den staatlich anerkannten Ersatzschulen außerhalb ihrer Tätigkeit als Beliehene sowie allen anderen privaten Schulen wird die entsprechende Anwendung dieser Bekanntmachung empfohlen.

2. Schülerunterlagen

(vgl. § 2 SchUntV)

2.1

1Die Aufzählung in § 2 Satz 2 SchUntV legt abschließend und schulartübergreifend fest, welche Unterlagen generell als Schülerunterlagen geführt werden dürfen. 2Welche Schülerunterlagen in den jeweiligen Schularten konkret geführt werden müssen, richtet sich weiterhin nach den schulartspezifischen Bestimmungen.

2.2

1Die Schülerakte ist an öffentlichen Schulen in Papierform zu führen, eine ausschließlich elektronische Aktenführung ist nicht zulässig. 2Elektronische Hilfsmittel zur Erstellung dieser Schülerunterlagen dürfen verwendet werden, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist. 3Es muss jedoch sichergestellt sein, dass regelmäßig Ausdrucke in die Schülerakte genommen werden und solche Ausdrucke spätestens am Ende des jeweiligen Schuljahres sich in der Schülerakte befinden.

2.3

1Das Schülerstammblatt (vgl. Muster in Anlage I) und der Schullaufbahnbogen (vgl. Muster in Anlage II) entsprechen im Wesentlichen dem Schülerbogen nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schülerbogen (§ 24 Allgemeine Schulordnung) vom 30. Mai 1975 (KMBI. I S. 1474), welche durch Bekanntmachung vom 12. Januar 1976 (KMBI. I S. 32) geändert wurde. 2Die Muster in Anlagen I und II sind für alle ab dem Schuljahr 2016/2017 neu anzulegenden Schülerunterlagen anzuwenden. 3Das Schülerstammblatt bildet das Deckblatt der Schülerakte. 4Das Schülerstammblatt und der Schullaufbahnbogen werden grundsätzlich von der Grundschule oder der Förderschule (Grundschulstufe) erstellt und begleiten die Schülerin bzw. den Schüler während der gesamten Schullaufbahn. 5Bei einem Wechsel von einer Schule außerhalb Bayerns, von einer Ersatzschule oder einer Ergänzungsschule werden von der aufnehmenden Schule das Schülerstammblatt und der Schullaufbahnbogen erstellt. 6Auf dem Schülerstammblatt werden die Aufbewahrungshöchstfristen nach § 5 SchUntV vermerkt. 7Etwaige Besonderheiten hinsichtlich der Erziehungsberechtigung (wie etwa geteiltes Sorgerecht) sind zu vermerken; entsprechende Schreiben (wie etwa familiengerichtliche Sorgerechtsbeschlüsse) zu den Schülerunterlagen zu nehmen.

2.4

1Zeugnisse im Sinne des § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. B SchUntV, die das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse ersetzen, sind – nach den Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung – das letzte Jahreszeugnis mit Bemerkung, ein Abschluss- oder Entlassungszeugnis, eine Bescheinigung oder ein Bescheid.

2.5

Sonstige Zeugnisse und Übertrittszeugnisse im Sinne des § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e SchUntV sind – je aufzubewahren; so werden etwa Übertrittszeugnisse an Grundschulen nur in Abschrift, an den weiterführenden Schulen aber ggf. im Original aufbewahrt.

2.6

Hinsichtlich des Schullaufbahnbogens gilt Folgendes:

2.6.1

1Unter Nr. 1 sind bereits durchgeführte Fördermaßnahmen, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz oder zur Vorbereitung des Schulübergangs zu vermerken; Angaben über eine ggf. stattgefundenen schulpsychologische Beratung sind jedoch nicht zulässig (vgl. § 2 Satz 3 SchUntV). 2Die letzten schriftlichen Bewilligungen zu diesen Maßnahmen sind dem Schullaufbahnbogen als Anlagen anzufügen. 3Im Rahmen der Abstimmung nach Art. 30a Abs. 1 Satz 3 BayEUG entscheiden die Schulen eigenverantwortlich, ob und inwieweit die Weitergabe dieser Anlagen für die weitere Schulausbildung erforderlich ist. 4Bei Vorliegen eines Förderdiagnostischen Berichts wird lediglich darauf verwiesen und das wesentliche Ergebnis festgehalten; der Förderdiagnostische Bericht selbst ist nicht Teil des Schullaufbahn Bogens.

2.6.2

1Unter Nr. 2 werden alle wesentlichen Beobachtungen und Empfehlungen der Klassenleitung oder der Klassenkonferenz aufgenommen, soweit sie für die Schullaufbahn von Bedeutung sind. 2Dies sind etwa Empfehlungen zum Übertritt, zum Schulwechsel oder zum Überspringen einer Jahrgangsstufe. 3Angaben über eine ggf. stattgefundenen schulpsychologischen Beratung oder eine Beratung durch die Beratungslehrkraft zu Fragen der Schullaufbahn sowie in diesem Rahmen angewandte psychologische oder pädagogisch-psychologische Testverfahren sind jedoch nicht zulässig (vgl. § 2 Satz 3 SchUntV).

2.6.3

Unter Nr. 3 werden alle Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10 BayEUG eingetragen.

2.6.4

1Unter Nr. 4 können ergänzend zu den Eintragungen unter 1. bis 3. Aspekte dargestellt werden, die der einzelnen Schülerin bzw. dem einzelnen Schüler in deren bzw. dessen Eigenart gerecht werden und die für eine pädagogische Würdigung zusätzlich erforderlich sind. 2Dies können etwa Hinweise auf besondere Begabungen, einen speziellen Förderbedarf oder auf besondere Verhaltensweisen sein. 3Hierunter können in besonders gelagerten Fällen aber auch Angaben über Erziehungsmaßnahmen außerhalb des Rahmens der Nr. 3 gehören, soweit dies für die pädagogische Arbeit der Schule zwingend erforderlich ist; dies ist im Schullaufbahnbogen selbst oder in einer Anlage hierzu näher zu begründen. 4Ebenso sind hier an Mittelschulen Eintragungen bei Versagung des Vorrückens in die nächste Jahrgangsstufe sowie im Hinblick auf die Berufsfindung in der Jahrgangsstufe 8 nötig. 5Im Bereich der Förderschulen erstellt die Klassenleitung im Benehmen mit den Lehrkräften, den Heilpädagogischen Förderlehrkräften, den Werkmeistern und dem sonstigen Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, die die Schülerin bzw. den Schüler unterrichten, sowie den in der Klasse tätigen Förderlehrkräften zum Ende eines jeden Schuljahres eine zusammenfassende Beurteilung, in der die Entwicklung und wichtige charakterisierende Aspekte dargestellt werden. 6Auf den sonderpädagogischen Förderbedarf und die Möglichkeit der Überweisung an eine Grundschule bzw. Mittelschule oder des Übertritts an andere Schulen ist einzugehen, in den drei letzten Schulbesuchsjahren auch auf die Entwicklung im Hinblick auf die Berufsfindung, außerdem auf die Gründe, wenn das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe versagt wird. 7An den Regelschulen werden Aussagen zur Einbeziehung eines Rehabilitationsberaters bei Schülern mit Behinderung bzw. eines sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen.

2.6.5

1Die Eintragungen in den Schullaufbahnbogen erfolgen in der Regel durch die Klassenleitung oder die Schulleitung. 2Jeder Eintrag ist mit Datum und Unterschrift abzuschließen. 3Alle Eintragungen müssen sich dabei auf nachweisbare, zum Zeitpunkt der Eintragung aktuelle Tatsachen stützen; einmalige Vorkommnisse sind als solche zu kennzeichnen.

2.7

1In jedem Schuljahr können Notenbögen angelegt werden. 2Jede Lehrkraft trägt hier die Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsfeststellungen sowie sonstige, nicht in den Schullaufbahnbogen einzutragende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ein, sodass sich aus dem Notenbogen der aktuelle Leistungsstand, der neben anderen Faktoren eine Grundlage für eine Beurteilung der schulischen Situation und damit für eine Beratung der Betroffenen darstellt, ergibt.

2.8

Nicht zu den Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz nach § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. i SchUntV gehören die fachärztlichen Bescheinigungen zur Lese- und/oder Rechtschreibstörung sowie weitere Befundberichte; diese verbleiben bei der Schulpsychologin bzw. dem Schulpsychologen (vgl. § 2 Satz 3 SchUntV).

2.9

1Schülerlisten nach dem Muster der Anlage III werden für jede Schülerin und jeden Schüler der Klasse an Grundschulen und Mittelschulen durch die Klassenleitung geführt. 2Die Schülerliste gilt jeweils für die Zeit des Besuchs der Grundschule oder Mittelschule.

2.10

1Sonstige Schülerunterlagen nach § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o SchUntV sind nur sog. wesentliche Vorgänge. 2Hier ist ein strenger Maßstab anzulegen, sodass nur solche sonstigen Schülerunterlagen in die Schülerakte aufzunehmen sind, welche zur nachvollziehbaren und transparenten Dokumentation der Schullaufbahn zwingend notwendig erscheinen. 3Dies können insbesondere rechtlich erhebliche Erklärungen der Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule (z. B. Anmeldung, Antrag auf Unterrichtsbefreiung, Krankmeldung), weitere Urkunden, Bescheinigungen, rechtlich erheblicher Schriftwechsel (z. B. hinsichtlich nicht im Schullaufbahnbogen aufgeführter Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen), Atteste und Unterlagen über eine verhängte Attestpflicht sein.

2.11

1§ 2 Satz 3 SchUntV regelt die Auswirkungen der Schweigepflicht auf die Führung von Schülerunterlagen, insbesondere bei Tätigkeiten von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräften; deren Unterlagen gehören insbesondere nicht zu den Schülerunterlagen. 2Diese werden außerhalb der Schülerakte bei den Schweigeverpflichteten geführt. 3Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBI. I S. 454), die durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI. S. 136) geändert worden ist, verwiesen.

3. Verwendung

(vgl. § 3 SchUntV)

3.1

1Zugriff auf die Schülerunterlagen dürfen – jeweils nur im konkreten Einzelfall – auch andere an der Schule tätige Personen erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist; dies können etwa sein:

Lehrkräfte, die den Schüler an sich nicht unterrichten, dennoch aber im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung (z. B. als Mitglied der Lehrerkonferenz, im Rahmen der Aufsichtspflichten, als Mitglied des Kollegiums der Schulen mit dem Profil „Inklusion“) Zugriff haben müssen, Lehrkräfte des Mobilen Sonderpädagogischen Diensts, die Heimleitung für Heimschülerinnen und Heimschüler sowie Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren. 2Eine Datenübermittlung an die Schulaufsichtsbehörden ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 SchUntV zulässig.

3.2

Soweit auf Antrag einer oder eines Betroffenen weitere Schulgremien, wie etwa Elternbeirat, Schulforum oder Schülerausschuss, eingeschaltet werden (z. B. Art. 87 Abs. 1 Satz 3, Art. 88 Abs. 1 Satz 4 BayEUG), ist in dem Antrag zugleich die Einwilligung zur Verwendung der erforderlichen Schülerunterlagen zu sehen; hierauf ist im Rahmen der Antragsstellung hinzuweisen.

3.3

Die schriftliche Einwilligung nach § 3 Abs. 3 SchUntV muss ggf. vor der Übermittlung von Schülerunterlagen an Dritte bzw. spätestens bei Abholung/Versendung beantragter Bescheinigungen oder Zweitschriften vorliegen.

4. Weitergabe bei Schulwechsel

(vgl. § 4 SchUntV) Die Weitergabe weiterer Schülerunterlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SchUntV kann auf Veranlassung der aufnehmenden oder der abgebenden Schule erfolgen.

5. Aufbewahrung

(vgl. § 5 SchUntV)

5.1

Zu den erforderlichen Aufgaben nach § 5 Satz 1 SchUntV gehören u. a. die Erteilung zulässiger Auskünfte oder das Ausstellen von zulässigen Bescheinigungen.

5.2

1Eine längere Aufbewahrung nach § 5 Satz 5 SchUntV kommt insbesondere in Betracht, soweit die Unterlagen im Einzelfall für eine Rechtsstreitigkeit bereits oder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit benötigt werden. 2Bei der Prüfung des Vorliegens der Gründe für eine mögliche Fristverlängerung ist ein strenger Maßstab anzulegen. 3Die Gründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren (siehe § 5 Satz 5 Halbsatz 2 SchUntV).

5.3

1Der Schutz vor unbefugten Zugriffen ist derart sicherzustellen, dass die Schulen bei der Aufbewahrung von Schülerunterlagen die erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen haben. 2Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutz personenbezogener Daten steht (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Datenschutzgesetz). 3Die genauen Schutzmechanismen legen die Schulen eigenverantwortlich unter Einbeziehung des zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten fest.

5.4

1Der Notenbogen sowie die Schülerlisten können als Teil der Schülerakte während des Schuljahres außerhalb der Schülerakte geführt werden. 2In diesem Fall werden die Notenbögen der Schülerinnen und Schüler einer Klasse in einem Ordner zusammengefasst und die Schülerlisten von der Klassenleitung geführt. 3Die Notenbögen und die Schülerlisten sind sicher aufzubewahren und vor unberechtigten Zugriffen zu schützen. 4Spätestens am Ende des Schuljahres sind der Notenbogen sowie die Schülerliste in die jeweilige Schülerakte zu nehmen.

5.5

Die schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise können getrennt von der Schülerakte aufbewahrt werden.

5.6

Soweit die Aufbewahrung von Schülerunterlagen in Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bundesrechtlich geregelter Ausbildungsberufe, z. B. § 19 Satz 2 AltPflAPrV, § 14 Satz 2 ErgThAPrV, § 14 Satz 2 Diät-AssAPrV, geregelt ist, bleiben diese unberührt.

6. Einsichtnahme

(vgl. § 6 SchUntV)

6.1

Die Form der Einsichtnahme bestimmt sich nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Schulleitung.

6.2

1Die Einsichtnahme ist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 SchUntV insbesondere unzulässig, wenn in den Schülerunterlagen Daten Dritter (Mitschülerinnen oder Mitschüler, Erziehungsberechtigter etc.) enthalten sind, welche der bzw. dem Antragstellenden nicht zugänglich gemacht werden dürfen (etwa dass eine Mitschülerin oder ein Mitschüler nichtehelich geboren, Pflegekind oder Adoptivkind ist oder dass deren bzw. dessen Eltern geschieden sind oder getrennt leben). 2Damit sollen psychische Belastungen von den betroffenen Kindern möglichst ferngehalten werden. 3Sofern – wie in den meisten Fällen – die Einsichtnahme nur in einzelne in den Schülerunterlagen enthaltene Daten unzulässig ist, ist nur die Einsichtnahme in diese einzelnen Daten zu verwehren. 4Das Recht auf Einsichtnahme in die restlichen in den Schülerunterlagen enthaltenen Daten bleibt unberührt. 5Sofern nach Schwärzen der entsprechenden Daten eine Einsichtnahme gewährt werden kann, ist diese Möglichkeit vorzuziehen. 6Eine pauschale Verweigerung der Einsichtnahme ist in jedem Fall unzulässig. 7Das Recht der Erziehungsberechtigten auf Einsichtnahme knüpft an das Sorgerecht an; bei mehreren Sorgeberechtigten kann jede bzw. jeder einzelne dieses Recht ausüben.

6.3

1Die Anfertigung von Abschriften und Ablichtungen soll nur bei Vorliegen berechtigter Interessen erfolgen. 2Eine selbständige Anfertigung von Kopien durch die Antragstellenden ist nicht zulässig.

6.4

1Für die Gewährung von Einsichtnahme und die Anfertigung von Ablichtungen können die öffentlichen Schulen nach Art. 16 Abs. 3 des Kostengesetzes auf die Erhebung von Kosten verzichten. 2Dies wird an staatlichen Schulen im Regelfall möglich sein.

6.5

Andere ein Recht auf Einsicht oder Auskunft gewährende Vorschriften, wie etwa Art. 29 BayVwVfG, bleiben unberührt.

7. Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule

(vgl. § 7 SchUntV) Bei der Entscheidung über die weitere Aufbewahrung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Aufbewahrungshöchstfristen bereits abgelaufen sind und mit den Schülerunterlagen somit nach Nr. 8 dieser Bekanntmachung zu verfahren ist.

8. Übergangsvorschriften

(vgl. § 8 SchUntV)

8.1

Schülerunterlagen sind erst ab dem Schuljahr 2016/2017 verpflichtend anhand der Muster in Anlage I, II und III zu führen.

8.2

Schülerunterlagen, deren Frist zur Aufbewahrung bereits abgelaufen ist, sind entsprechend der Nr. 9 dieser Bekanntmachung zu behandeln.

9. Aussonderung von Schülerunterlagen

9.1

Die Aussonderung der Schülerunterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen richtet sich nach der Aussonderungsbekanntmachung (Aussond-Bek) vom 19. November 1991 (KWMBI. I 1992 S. 30), die durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (KWMBI. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit der Archivierungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns in der jeweils geltenden Fassung (Archivierungsvereinbarung).

9.2

Aussonderung im Sinn dieser Bekanntmachung bedeutet die Herausnahme der Schülerunterlagen, für welche die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, aus den entsprechenden schulischen Aufbewahrungseinrichtungen zur Anbietung an das zuständige Staatsarchiv (Nr. 9.2.1 und Nr. 9.2.2) oder zur Vernichtung (Nr. 9.2.3).

9.2.1

1Das nähere Verfahren der Aussonderung, insbesondere welche staatlichen Schulen welche Schülerunterlagen dem zuständigen Staatsarchiv anzubieten haben, wird in der Archivierungsvereinbarung in Verbindung mit den Regelungen der Aussond-Bek geregelt. 2Die Schulen, die von der Archivierungsvereinbarung berührt sind, werden gesondert unterrichtet.

9.2.2

1Schulen, die Schülerunterlagen nur bei ersichtlich besonderem Wert (z. B. Schülerunterlagen von bedeutenden Persönlichkeiten, welche die Schule besucht haben; Schülerunterlagen von besonderem geschichtlichen Interesse) dem zuständigen Staatsarchiv anbieten, können im Einvernehmen mit dem Sachaufwandsträger eine dauerhafte Verwahrung der Schülerunterlagen unter Aufrechterhaltung des Eigentums des Freistaates Bayern in einem anderen öffentlichen Archiv bei der staatlichen Archivverwaltung beantragen. 2Wird diesem Antrag stattgegeben, ist zwischen der staatlichen Archivverwaltung und dem dafür vorgesehenen öffentlichen Archiv ein Depotvertrag nach dem mit dem zuständigen Staatsministerium vereinbarten Muster abzuschließen.

9.2.3

1Schülerunterlagen, die weder dem zuständigen staatlichen Archiv noch einem anderen öffentlichen Archiv zur Archivierung übergeben werden, sind datenschutzgerecht zu vernichten. 2Dabei ist sicherzustellen und zu überwachen, dass nach dem aktuellen Stand der Technik Unbefugte keinen Einblick in die Unterlagen erhalten und das Papier der Rohstoffverwertung zugeführt wird. 3Es wird insoweit auf Nr. 5.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen vom 11. Januar 2013 (KWMBI. S. 27) verwiesen. 4Soweit die Vernichtung einem Privatunternehmen übertragen wird, muss die unverzügliche und datenschutzgerechte Vernichtung vertraglich sichergestellt und überwacht werden (siehe Art. 6 Bayerisches Datenschutzgesetz). 5Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen und dauerhaft aufzubewahren.

9.3

Die in Folge der Aussonderung entstehenden Kosten hat der Sachaufwandsträger zu tragen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

10.1

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Dezember 2015 in Kraft.

10.2

Mit Ablauf des 7. Dezember 2015 treten – die Entschließung über die Angabe der Familienverhältnisse der Schüler vom 29. August 1968 (KMBI. S. 525) und – die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Schülerliste für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Mittelschulen vom 5. Juli 2013 (KWMBI. S. 235) außer Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

Die Bekanntmachung einschließlich der Anlagen steht unter

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmbi/2015/15/kwmbi-2015-15.pdf#page=17>
zum Download bereit.

Fernstudium „Katholische Religionslehre“ zum Erwerb der Missio Canonica

Zum Erwerb der **Missio Canonica** für den katholischen Religionsunterricht an Grund-, Mittel- und Förderschulen bietet „Theologie im Fernkurs Würzburg“ in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Schulkommissariat in Bayern und dem Institut für Lehrerfortbildung Gars am Inn folgenden Kurs an:

Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrer/Lehrerinnen an Grund-, Mittel- und Förderschulen in Bayern

Der Kurs beginnt am 15. April 2016. Er umfasst das Studium von 24 Lehrbriefen, einen Einführungstag und eine Studienwoche. Den Abschluss des Fernstudiums bildet die mündliche Prüfung im Juli 2017

Anmeldeschluss bei der Hauptabteilung Schule/Hochschule der Diözese Regensburg ist am 31. Januar 2016.

Interessierte Lehrkräfte können weitere Auskünfte einholen und einen Info-Brief unter folgender Adresse anfordern:

Bischöfliches Ordinariat Regensburg
Hauptabteilung Schule/Hochschule
z.Hd. Herrn Schulrat i.K. Edgar Rothhammer
Weinweg 31, 93049 Regensburg
Tel. 0941 597-1504, Fax 0941 597-1508
E-Mail: erothammer.schule@bistum-regensburg.de

Siehe auch „Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern“; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2. November 2015, Az. III.3-BP7160.1-4b.134 881 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmbi/2015/15/kwmbi-beiblatt-2015-15.pdf>)

Verschiedenes

Schule, und was dann? – Ein Projekt zur Berufsorientierung der Staatlichen Berufsschule 1 und der Staatlichen Realschule Landshut Prämiert mit dem Deutschen Lehrpreis in der Sparte „Unterricht innovativ“

1. Die Unterrichtsidee

Nur gut die Hälfte der Schüler an allgemeinbildenden Schulen fühlen sich ausreichend über ihre beruflichen Möglichkeiten informiert. Eine am 25.11.2014 veröffentlichte Allensbach-Studie im Auftrag der Vodafone-Stiftung (http://www.vodafone-stiftung.de/vodafone_stiftung_publicationen.html) kam zu dem Ergebnis, dass eine Verbesserung der Berufsorientierung sowohl für Schüler auf ihrem weiteren Bildungsweg als auch für Unternehmen bei der Fachkräftesicherung dringend erforderlich seien.

Der Zusammenarbeit von allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen kann diesbezüglich eine Schlüsselrolle zukommen, da auf diese Weise „Berufsorientierung“ in einen praxisnahen und interessanten Kontext gebracht werden kann. Wir, der Fachbereich Gastronomie der Staatlichen Berufsschule 1 Landshut, haben mit der Staatlichen Realschule Landshut für den Bereich Gastronomie ein Konzept entwickelt, das sich mit folgendem Thema beschäftigt:

Die Bedeutung einer gesunden Ernährung ist unbestritten. Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang regionale und saisonale Lebensmittel.

An sechs Projekttagen arbeiteten Realschüler mit Auszubildenden der Gastronomie bei der Planung und Durchführung einer Aktion für 70 geladene Gäste mit der Vorgabe „**Regional, saisonal, gesund genießen**“ zusammen. Ihre Aufgabe war es, weitestgehend eigenverantwortlich

- eine Aktion inklusive des Rahmenprogramms zu planen und vorzubereiten;
- das Restaurant für die Veranstaltung zu arrangieren;
- ein 3-Gänge-Menü für 70 geladene Gäste unter Berücksichtigung spezieller Essgewohnheiten des Islams und von Vegetariern zuzubereiten;
- den Service durchzuführen.

Weiterhin wollten wir erreichen, dass alle beteiligten Schüler

- ein Bewusstsein für saisonale und regionale Produkte sowie eine gesunde Ernährung entwickeln;
- die Bedeutung „Wertvollen“ Essens, der „Wertschätzung“ von Nahrungsmitteln sowie Serviceleistungen und einer „hochWertigen“ Gestaltung erkennen;
- sich bewusst werden, dass Hochschulreife, Studium und Karriere auch über den beruflichen Bildungsweg möglich sind.

Darüber hinaus war es unser erklärtes Ziel, dass die RealschülerInnen

- die Ausbildungsberufe, Karrierechancen, Sprungbretter in andere Berufszweige, aber auch die Schattenseiten der Gastronomie kennenlernen;
- Kontakte zu Vertretern der Gastronomie knüpfen konnten.

2. Übertragbarkeit und Nachhaltigkeit

Gerade dieser Punkt war für uns besonders wichtig, da unser Projekt keine „Eintagsfliege“ sein sollte. Um Übertragbarkeit und Nachhaltigkeit zu überprüfen, haben wir mit Herrn Prof. Alfred Riedl vom Lehrstuhl für Pädagogik an der TU München zusammengearbeitet. Er vergab an einen Studenten für das Lehramt an beruflichen Schulen eine entsprechende Masterarbeit. Die Zusammenarbeit und der Austausch mit dem Studenten waren für unser Projekt sehr wertvoll. Es hat sich ganz deutlich gezeigt, dass unser Konzept sehr gut auch auf andere Fachgruppen und andere allgemeinbildende Schulen übertragen werden kann, in denen Berufsorientierung eine Rolle spielt. Wir werden im nächsten Schuljahr mit dem Gymnasium Seligenthal in Landshut im Rahmen eines P-Seminars zusammenarbeiten, unterstützen gemeinsam mit der Realschule Landshut das Wertebündnis der bayerischen Staatsregierung Bayern beim Projekt „Bayern schmeckt“ und sind gebeten worden, uns an MUBIK (Mittelschule und Berufsschule in Kooperation) mit unserem Konzept zu beteiligen.

3. Der größte Gewinn für die SchülerInnen

Die Begeisterung, die kreativen Einfälle der SchülerInnen und ihre stetig wachsende Identifizierung mit dem Projekt waren für uns die größte Motivation. Darüber hinaus wurde ganz deutlich, dass

- neben fachlichen vor allem soziale Kompetenzen gefördert wurden;
- dass der Zusammenhalt in den Klassen auf eindrucksvolle Weise gestärkt wurde;
- schulartübergreifende Freundschaften entstanden sind;
- größere Aufgaben nur gemeinsam bewältigt werden können und wenn alle bereit sind, Verantwortung zu übernehmen;
- alle Schüler auf ihre geleistete Arbeit sehr stolz waren;
- die geladenen Gäste (Familie, Freunde, Ausbilder, Ehrengäste) von den Leistungen der Schüler sehr beeindruckt waren;
- die Arbeit in der Gastronomie zwar sehr hart, aber auch sehr befriedigend sein kann; sich die Realschüler ein gutes Bild über die Ausbildungsberufe der Gastronomie machen konnten.

Interessierte KollegInnen bekommen einen sehr schnellen und guten Überblick über unser Konzept in der Mediathek des Regionalsenders IsarTV (www.isar-tv.com). Unter dem Suchbegriff „**Berufsorientierung in der Gastronomie**“ finden sie dort eine Dokumentation über die ersten fünf Projektstage. Gerne gebe ich (franz.einsiedler@bs1-landshut.de) auch unsere Erfahrungen direkt weiter. Wer die Ergebnisse der Masterarbeit studieren möchte, kann sich direkt an den Autor (brandl.philip@gmx.de) wenden.

Für dieses Projekt nahmen am 30.11.2015 die Lehrkräfte Ingrid Beck, Franz Einsiedler, Franz Kuttenberger und Franz Pankratz in Berlin den Deutschen Lehrpreis entgegen.



1. Projekttag: „Gastro-Experten“ stellen sich im Rahmen einer „Talkshow“ den kritischen Fragen der Realschüler.



4. Projekttag: Serviceschulung für das große Event.



1. Projekttag: Den Realschülern wird an drei Stationen von den Köchen ein ganzheitliches Erleben (fühlen, riechen, schmecken, tasten, sehen) angeboten.



5. Projekttag: Zubereitung des 3-Gänge-Menüs.



5. Projekttag: Abschlussevent für 70 geladene Gäste.

9. SchulKinoWoche Bayern - Unterricht im Kinosaal!



14. – 18. März 2016

Vom 14. bis 18. März 2016 haben Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Jahrgangsstufen erneut die Gelegenheit, sich bayernweit in 100 Kinos mit dem Leitmedium Film - seinen Geschichten, Erscheinungsformen und Wirkungsweisen - auseinanderzusetzen. Auf dem Stundenplan steht ein vielfältiges Programm aus künstlerisch wertvollen und lehrplanrelevanten Spiel-, Animations- und Dokumentarfilmen sowie Filmklassikern. In KinoSeminaren hat das junge Publikum die Möglichkeit, Filmschaffende und Fachexperten hautnah vor Ort zu erleben und einen Blick hinter die Kulissen zu werfen. Landes-

weite Lehrerfortbildungen bereiten vorab gezielt auf den didaktisch sinnvollen Filmeinsatz im Unterricht vor. Begleitmaterialien zur Vor- und Nachbereitung des Kinobesuchs ergänzen das Angebot zur Medienkompetenzförderung. Anmeldungen zu den Lehrerfortbildungen sind ab sofort bis zum 5. Februar 2016 möglich! Die lokalen Filmprogramme werden Anfang Januar online veröffentlicht.

Die Anmeldefrist für Filmvorstellungen endet am 26. Februar 2016! Mehr unter: <http://www.schulkinowoche.bayern.de/>



Bayerischer Eissport-Verband e.V.
Bezirk I - Niederbayern Sparte Eisstocksport



Schulsportbeauftragter: Anton Naegeli, Am Sonnenhügel 1, 94259 Kirchberg i. W.
Tel: 09927-903754, E-Mail: anton.naegeli@t-online.de

Einladung zur

BAYERISCHEN MEISTERSCHAFT für Schulumannschaften im Winter 2016

- Veranstalter:** Bayerischer Eissportverband e.V. (BEV)
Durchführer: Bezirk I
Austragungsort: Eisstadion in Regen
Wettbewerb: Mannschaftsstockschießen für Schulen aller Schularten
Triospiel (3 Spieler pro Mannschaft)
Termin: **Mittwoch, 03.02.16 um 10.00 Uhr!** (WK I - WK II - WK III)
Einteilung: WK I: '95 und jünger/ WK II: '00 u.j. / WK III: '04 u.j.
Anmeldung: Brief, Fax, E-Mail bis **22.01.16** an Anton Naegeli (s.o.)
Wertung: In Anlehnung an IER und ISPO, sowie BEV - Spielordnung
Startgeld: ENTFÄLLT
Preise: Medaillen und Pokale
WL und SR: Anton Naegeli oder Beauftragter
Siegerehrung: Sofort nach dem Turnier im Eisstadion Regen

Haftung: Für Unfälle aller Art übernehmen Veranstalter und Durchführer keine Haftung

Sonderbestimmungen: - In WK III sind nur Schülerstöcke (E) und Laufsohlen bis grau erlaubt.
 - In WK II sind P- und L-Stockkörper und Laufsohlen bis gelb erlaubt.
 - In WK I sind alle gültigen Stockkörper und Laufsohlen erlaubt.

Ich würde mich sehr freuen, Eure Schule mit einer oder mehreren Mannschaften zur Bayerischen Schulmeisterschaft in Regen begrüßen zu können.

Das Eis wird extra für die Schüler präpariert! Auch Plattenmaterial kann geliehen werden!

Anton Naegeli
Schulsportbeauftragter



5. Bayerischer Förderlehrertag

der KEG

am **11. März 2016**

von 9.15 Uhr bis 16.00 Uhr

im Kolpinghaus in **Regensburg** (Adolf-Kolping-Straße 1)

mit dem Motto:

„Förderlehrkräfte – kooperative Lernbegleiter“

Programm:

bis

09.00 Uhr Ankommen mit Verlagsausstellung

09.15 Uhr Anmeldung in den Workshopräumen

09.30 Uhr Workshops

12.00 Uhr Mittagessen

13.30 Uhr Workshops

16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Workshopangebote:

- "Kinder, habt ihr das gehört?"- Vom Hören, dem vernachlässigten Sinn
- Kreative Wortschatzarbeit mit dem Schwerpunkt „Verben“
- Meine Welt – Deine Welt, Philosophieren in der Schule
- Erleben Sie die Wirkung und Kraft Ihrer Sprache ganz neu!
- „Thealimuta“ (Theater – Lieder – Musik – Tanz) – Motivationsschub im schulischen Alltag
- Umgang mit Rechenschwäche in der Mittelschule
- Lesegeläufigkeit als Baustein des Textverstehens
- Hilfe bei Lern- und Verhaltensstörungen

Kostenbeitrag:

KEG-Mitglied		Nicht-Mitglied	
FöL	FöL-Anwärter/ Studierende	FöL	FöL-Anwärter/ Studierende
8 €	0 €	16 €	8 €

Anmeldung:

Bitte **ab 11.01.2016** bis **spätestens 21.02.2016** über das Internet unter <http://www.keg-bayern.de>!

Jede Schule bekommt zusätzlich per Email am 11.01.2016 eine Einladung mit Workshopbeschreibungen.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ist damit einverstanden, dass den am Förderlehrertag 2016 der KEG in Regensburg unter dem Motto „Förderlehrkräfte - kooperative Lernbegleiter“ teilnehmenden staatlichen Förderlehrerinnen und Förderlehrern gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f der Urlaubsverordnung (UrV) für Freitag, 11. März 2016 Dienstbefreiung gewährt wird.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass durch die Dienstbefreiung kein Unterricht ausfällt und die Vertretung sichergestellt ist (§ 16 Abs. 4 Satz 1 UrV, § 12 Abs. 5 LDO).

Seitens der Regierung von Niederbayern können keine Fahrt- oder Reisekosten übernommen werden. Vor Anmeldung ist die Vereinbarkeit der Teilnahme mit dem Schulbetrieb zu prüfen.

HERAUSGEBENDER, VERLAG UND DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Bereich Schulen, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

BEZUGSBEDINGUNGEN: Der Amtliche Schulanzeiger erscheint monatlich. Der laufende Bezug ist nur durch Bestellung bei der Regierung möglich. Abbestellungen müssen bis spätestens 30.04. bzw. 31.10. jeden Jahres der Regierung vorliegen, damit sie zum 30.06. bzw. 31.12. wirksam werden.

BEZUGSPREIS: Halbjährlich 24 EUR (48 EUR jährlich). Der Preis dieser Einzelnummer beträgt 4 EUR zuzüglich Versandkosten.

